

Hinweise zur streifenförmigen Ausbringung flüssiger organischer und organisch-mineralischer Düngemittel auf Acker- und Grünland nach Paragraph 6 Absatz 3 Düngeverordnung (DüV)

Stand 20. November 2024

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L2– Bodenschutz, Düngung
Jörg Lübcke/Dorothea Kahl
Telefon: +49 3328 436-154
E-Mail:
joerg.luebcke@lelf.brandenburg.de
dorothea.kahl@lelf.brandenburg.de

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (Bundesgesetzblatt I (BGBl I) Seite 3436) geändert worden ist, legt in Paragraph 6 Absatz 3 fest: *„Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutter gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025.“*

Darüber hinaus wird unter bestimmten Umständen die Möglichkeit von Ausnahmen eröffnet:

1. *„Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 genehmigen, dass die in Satz 1 genannten Stoffe mittels **anderer Verfahren** aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen.“*

2. *„Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des Satzes 3 aufgrund der **naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten** des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.“*

Diese Regelung führt auf Grund deutlich reduzierter Ammoniakverluste in die Atmosphäre zu einer besseren Stickstoffausnutzung gegenüber der Breitverteilung mit Abstrahlung nach unten. Nicht zuletzt wird bei Nutzung dieser Technik die Geruchsbelästigung für die Anwohner erheblich reduziert. Die größte Reduzierung von Stickstoffverlusten lässt sich erreichen, wenn die flüssigen organischen beziehungsweise organisch-mineralischen Düngemittel direkt in den Boden eingebracht werden. Dabei erfolgt außerdem kaum eine Verschmutzung der Futterpflanzen.

Für die Umsetzung der Vorgaben ist eine Vielzahl von technischen Lösungen für die unterschiedlichen Einsatzsituationen auf dem Markt verfügbar (Schleppschlauch, Schleppschuh sowie Injektionstechnik). Sollte im begründeten Einzelfall die Nutzung der ab dem 01. Februar geforderten Technik nicht möglich sein oder sollen Verfahren genutzt werden, die durch wissenschaftliche Untersuchungen vergleichbar geringe Emissionen erzeugen, ist formlos ein Antrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Referat L2, Fachgebiet Bodenschutz, Düngung möglich. In diesem Zusammenhang sind die oben genannten zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Anerkennung eines alternativen Verfahrens

Voraussetzung ist der wissenschaftliche Nachweis vergleichbar geringer Ammoniakemissionen wie bei der streifenförmigen Ausbringung von organischen beziehungsweise organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger durch den Antragsteller.

Die Bundesländer haben sich auf eine einheitliche Vorgehensweise bei der Ankerkennung alternativer Verfahren geeinigt. Es muss mindestens eine 40 prozentige Reduzierung der Ammoniakverluste gegenüber der Nutzung des Pralltellers nachgewiesen werden. Das entspricht der Reduzierung, die durch den Schleppschuh erreicht wird. Vorgelegt werden müssen eigene Vergleichsuntersuchungen beziehungsweise wissenschaftliche Untersuchungen oder Veröffentlichungen, die die Emissionsminderung nachweisen. Dabei muss eine öffentliche Einrichtung (Bundes-, Landesbehörde, wissenschaftliche Einrichtung) an den Untersuchungen beteiligt sein. Die Untersuchung muss zu mehreren Kulturen sowie den typischen Düngeterminen (Frühjahr und Herbst) erfolgen (gegebenenfalls Beschränkung auf zwei Termine unter mindestens zwei unterschiedlichen Temperaturen, beispielsweise 10 °C und 20 °C). Weitere Anforderungen können beim LELF erfragt werden.

2. Ausnahmeregelung aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes, die die Nutzung der geforderten Technik unmöglich machen

Ein Beispiel wäre, wenn auf Grund einer Hanglage aus Sicherheitsgründen ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte ausscheidet. Bundesweit wurde abgestimmt, dass dies zutrifft, wenn auf mindestens 30 Prozent eines Schlages eine Hangneigung von mehr als 20 Prozent vorliegt. Das betrifft im Land Brandenburg nur sehr wenige Flächen. Vor einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung sollten die Landwirtschaftsbetriebe prüfen, ob hier nicht andere Alternativen (zum Beispiel eine mineralische Düngung) eine Vorzugsvariante darstellen können.

Die Ausnahmeregelungen des Paragraphen 10 Absatz 3 der DüV zu Kleinstflächen und ausgewählten Kulturen beziehen sich ausschließlich auf die Aufzeichnungspflichten sowie die Ermittlung des Düngebedarfes. Um die Vorteile der bodennahen Aufbringung beziehungsweise die Einbringung in den Boden zu nutzen lohnt es sich daher zum Beispiel für landwirtschaftliche Tierhalter im Nebenerwerb oder einzelne kleinstrukturierte landwirtschaftliche Betriebe über eine arbeitsteilige streifenförmige Ausbringung für flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel in Zusammenarbeit mit benachbarten Betrieben oder dem Erwerb von gebrauchter Technik nachzudenken.

In Zusammenhang mit der Problematik möchten wir darauf hinweisen, dass im Land Brandenburg unter anderem auch die Förderung der Technikbeschaffung zur bodennahen Aufbringung von flüssigen organischen beziehungsweise organischen-mineralischen Düngemitteln im Rahmen der Anpassung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EBI-Förderrichtlinie) geplant ist. Sobald hier abschließende Informationen vorliegen, wird das MLUK dazu informieren.